EU-DSGVO

Eine Kurzanleitung

Alan Calder



EU-DSGVO

Eine Kurzanleitung

EU-DSGVO

Eine Kurzanleitung

ALAN CALDER



Es wurden alle möglichen Bemühungen unternommen, um sicherzustellen, dass die in diesem Buch enthaltenen Informationen zum Zeitpunkt der Drucklegung korrekt sind und der Herausgeber und der Autor kann keine Haftung für etwaige Fehler oder Auslassungen übernehmen. Jede wie immer geartete Meinung, die in diesem Buch zum Ausdruck gebracht wird, der des Autors und Herausgebers. Angegebene Webseiten dienen lediglich Referenz und nicht als Bestätigung, jeder Webseiten-Besuch erfolgt auf eigene Gefahr des Lesers. Herausgeber oder Autor übernehmen keinerlei Haftung für allfällige Verluste oder Schäden, die durch Handlungen bzw. unterlassene Handlungen gegenüber anderen Personen als Folge des Materials in dieser Veröffentlichung entstehen.

Abgesehen von der ehrlichen Handlungsweise zum Zwecke der Forschung oder privaten Studie bzw. Kritik oder Rezensionen entsprechend den Vorgaben des Copyright, Designs und Patents Act 1998, darf diese Publikation nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder im Falle der reprographischen Vervielfältigung gemäß den Lizenzbedingungen der Copyright Licensing Agency in jeder Form vervielfältigt, gespeichert oder übertragen werden. Anfragen in Bezug auf eine Vervielfältigung außerhalb der vorgenannten Bedingungen sind dem Herausgeber unter der hier folgenden Adresse zu übermitteln:

IT Governance Publishing
IT Governance Publishing
Unit 3, Clive Court
Bartholomew's Walk
Cambridgeshire Business Park
Ely, Cambridgeshire
CB7 4EA
United Kingdom

www.itgovernance.co.uk

© Alan Calder 2017

Der Autor erklärt die Autorenrechte nach dem Urheberrecht, Designs and Patents Act, 1988, um als Autor dieser Arbeit identifiziert zu werden.

Zum ersten mal im Vereinigten Königreich 2017 von IT Governance Publishing veröffentlicht:

ISBN 978-1-84928-864-4

ÜBER DEN AUTOR

Alan Calder ist Gründer und Vorstandsvorsitzender der IT Governance Ltd (www.itgovernance.co.uk), ein Informations-, Analyse- und Beratungsunternehmen, das Betriebe bei der Verwaltung von IT-Governance-, Risikomanagement-, Compliance- und Informationssicherheitsfragen unterstützt. Er blickt auf eine langjährige Führungserfahrung im privaten wie öffentlichen Sektor.

Das Unternehmen betreibt auf der ganzen Welt Webseiten, die eine Reihe von Büchern, Werkzeugen und anderen Veröffentlichungen zu IT-Governance, Risikomanagement, Compliance und Informationssicherheit vertreiben.

INHALTE

Einführung	8
Kapitel 1: Kurzer geschichtlicher Überblick	
zum Datenschutz	
Kapitel 2: Begriffe und Definitionen	20
Kapitel 3: Die Verordnung	
Grundsätze	
Anwendbarkeit	40
Rechte des Datensubjekts	42
Zustimmung	44
Recht vergessen zu werden	
Datenportabilität	
Rechtmäßige Verarbeitung	49
Aufbewahrung von Daten	51
Der "One-Stop Shop"	52
Aufzeichnungen der	
Datenverarbeitungsvorgänge	53
Datenschutzfolgenabschätzungen	54
Datenschutz durch Technik und	
Grundeinstellung	55
Verträge Datenverwalter/-verarbeiter	
Der Datenschutzbeauftragte	58
Haftung und Vorstand	
Datenverletzungen	
Verschlüsselung	
Internationale Transfers	
Verbindliche Unternehmensregeln	
Zusätzliche Überlegungen	
Änderungen der Cookie-Gesetze	
IP Adressen	72
EU-Netz und	
Informationssicherheitsrichtlinie (NIS)	73

Inhalte

Kapitel 4: Einhaltung der Verordnung	75
Auswirkungen	75
Verständnis Ihrer Daten: wo und wie diese	
verwendet werden	78
Unterlagen	79
Geeignete technische und organisatorische	
Maßnahmen und ISO/IEC 27001	81
Standards, Systeme und Vertrauenssiegel	85
Sicherung der Lieferantenbeziehungen	86
Kapitel 5: Verzeichnis der Verordnung	88
Anhang 1: Nationale Datenschutzbehorden.	97
Anhang 2: EU-DSGVO Quellen	98
ITG Ressourcen	102

EINFÜHRUNG

Im Laufe der letzten zehn Jahre entwickelte sich die Cyber-Sicherheit zu einem immer wichtigeren Thema für Unternehmen in der gesamten EU. Obwohl Cyber-Bedrohungen ein breites Spektrum von Zielen betreffen, von kritischen, nationalen Infrastrukturen und geistigem Eigentum, über Geschäftsgeheimnisse bis hin zu finanziellen Informationen, behalten Cyber-Kriminelle auch weiterhin vor allem persönlich identifizierbare Informationen oder PII im Auge.

PII - Namen, Adressen, Sozialversicherungen oder Steueridentifizierungen,

Zahlungskarteninformationen - sind wertvoll, weil sie den Weg zu zahlreichen Verbrechen, einschließlich Wirtschaftsdiebstahl und Identitätskriminalität, eröffnen können.

Die Besorgnis der Personen- welche das Datenschutzrecht in der Regel als Datensubjekt bezeichnet - reicht weit über die Cyber-Kriminalität hinaus. Nationalstaaten und große Unternehmen sind nun imstande, große Mengen an persönlichen Informationen zu erheben, die es ermöglichen, einzelne Aktivitäten im Cyberspace verfolgen. Digitale Marketing-Unternehmen entwickeln neue und immer effektivere Methoden zur Rückverfolgbarkeit der Verbraucheraktivitäten. Social-Media

Einführung

Unternehmen leben von der Veröffentlichung personenbezogener Daten. Zwar gibt es soziale Vorteile für all diese Aktivitäten, dennoch besteht eine potenzielle Untergrabung der individuellen Privatsphäre.

Die EU bemüht sich seit langer Zeit um den Schutz der Rechte von Einzelpersonen in Bezug auf ihre persönlichen Daten. Die inzwischen beschlossene und mit Mai 2018 in Kraft tretende Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist wohl weltweit ein Meilenstein in Bezug auf von gewählten Behörden ergriffenen Maßnahmen für angenehmen Schutz der Privatsphäre und persönlichen Daten der Bürger.

Die DSGVO sorgt dafür, dass gleiche Rahmenbedingungen für den Datenschutz in allen EU-Mitgliedstaaten gelten. Dies bedeutet, dass EU-BürgerInnen auf eine gleiche Behandlung in der EU vertrauen können und dass jene Unternehmen, welch die DSGVO-Anforderungen in einem Land einhalten, sicher sein können, dass diese auch mit allen anderen Mitgliedsstaaten vereinbar sind.

Unternehmen außerhalb der EU – und Dienstleistungen in die EU– unterliegen ebenso der DSGVO. Bestehende Vorkehrungen für den Datenexport aus der EU in andere Länder sind gezielt abgedeckt; vor allem aber werden Verstöße gegen die DSGVO mit Geldbußen geahndet, die "verhältnismäßig und abschreckend" sind, d.h. mit einer Höchststrafe von 20 Mio. € oder 4% der

Einführung

weltweiten Einnahmen, je nachdem, welche der beiden Einheiten größer ist.

Die Übergangsfrist für die Umsetzung der Vorgehensweisen für die Datenverarbeitung entsprechend den Vorgaben der DESGVO endet im Mai 2018. Von diesem Zeitpunkt an unterliegen Unternehmen, die gegen die Verordnungsvorschriften verstoßen, dem Risiko erheblicher Geldbußen.

Dieser Leitfaden soll Ihnen dabei helfen im Rahmen dieser neuen Bedingungen weiter zu wachsen, indem Sie ein Verständnis für die Verordnung, die Grundsätze des Datenschutzes und Bedeutung der Verordnung für Unternehmen in und außerhalb von Europa entwickeln.

Es gibt Schlüsselbegriffe in diesem Buch, die richtig verstanden werden müssen, um die neue Verordnung, die in Kapitel 2 - Begriffe und Definitionen definiert sind, richtig umzusetzen.

KAPITEL 1: KURZER GESCHICHTLICHER ÜBERBLICK ZUM DATENSCHUTZ

Das gemeinsame Konzept von Datenschutz ist ein sehr moderner Begriff. Wir denken an digital gespeicherte Datenbanken und Aufzeichnungen und verstehen, wie wichtig es ist, diese zu offensichtlich: digitale schützen. Es ist Aufzeichnungen haben kein physisches Gewicht und können verlegt oder gestohlen werden, ohne das Original zu berühren. Daher versteht es sich wie von selbst, dass ein derartiger Verlust eine Menge an Informationen betreffen enorme könnte. Das ist nicht so, wie es immer war, und auch heute noch müssen Informationen in anderen Formaten geschützt werden.

Möglicherweise kommen die frühesten Formen des Daten- und Datenschutzschutzes eher von den Berufen als von der Gesetzgebung selbst. Das Vertrauensverhältnis Rechtsanwalt-Mandant (bzw. Anwaltsprivileg, wie es in Großbritannien genannt wird) wurde zum Beispiel als eine Art Vertrag zwischen einem Rechtsanwalt und seinem Mandanten iiber viele Jahrzehnte möglicherweise Jahrhunderte) gehandhabt, bevor es in das Gesetz selbst Eingang fand. Es wurde garantieren, eingeführt, um zu dass Rechtsanwalt die Interessen seiner Mandanten der befürchteten rechtlichen Folgen angemessen vertreten kann.